

34112 Kassel documenta Stadt

An alle Bienenhalter im Sperrbezirk

Kassel documenta Stadt

07. Juli 2020
1 von 5

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) vom 07. Juli 2020

Am 06. Juli 2020 wurde die Amerikanische Faulbrut der Bienen in einem Bienenbestand in der Gemeinde Fuldata (Landkreis Kassel) in unmittelbarer Nähe zum Stadtgebiet Kassel amtlich festgestellt.

Aufgrund der

- §§ 1, 5, 24, 25 und 26 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 und der
- §§ 5 b sowie 7 bis 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 2004, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014, i. V. m.
- § 1 Nr. 2 a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 31. März 2020 wird folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

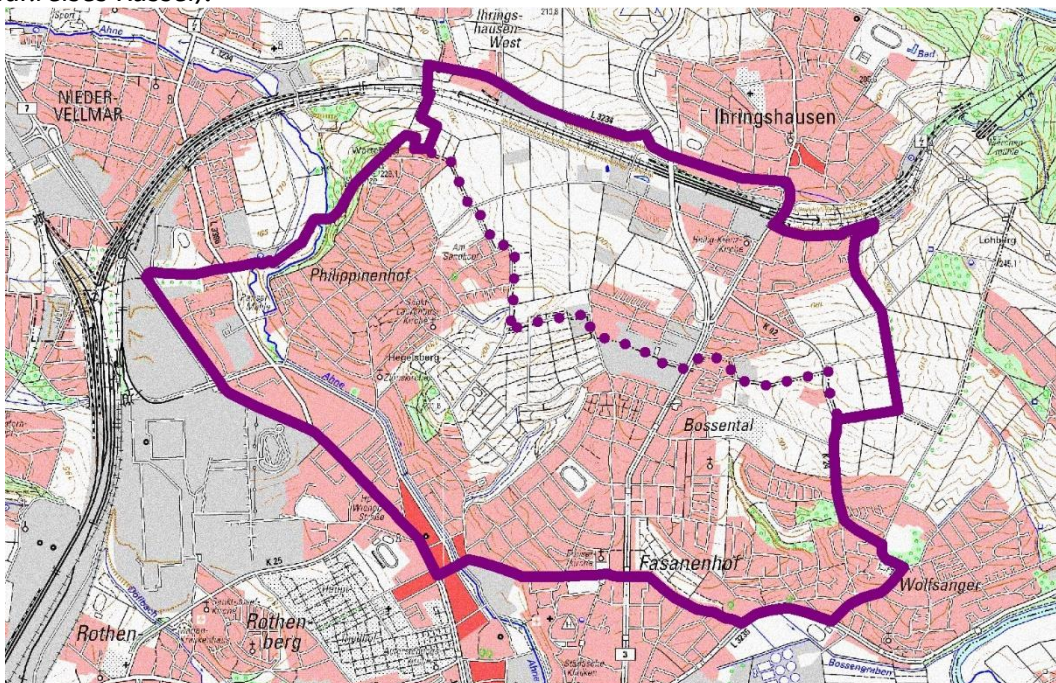
1. Folgendes Gebiet wird zu einem **Sperrbezirk** erklärt:
 - Der **gesamte** Stadtteil **Philippinenhof-Warteberg**
 - Die **nordwestlich von** ‚Höheweg‘/ ‚Wolfsgraben‘/ ‚Fuldatastr.‘ gelegenen Bereiche des Stadtteils **Wolfsanger-Hasenhecke**
 - Die **nördlich von** ‚Fuldatastr.‘/ ‚Am Fasanenhof‘/ ‚Eisenschmiede‘ gelegenen Bereiche des Stadtteils **Fasanenhof**
 - Die **nordöstlich von** ‚Holländische Str.‘/ ‚Eisenschmiede‘ gelegenen Bereiche des Stadtteils **Nord-Holland**

Anm.: Der beschriebene Sperrbezirk der Stadt Kassel geht in nördlicher Richtung zwischen ‚Höheweg‘ (Wolfsanger-Hasenhecke) und ‚Udenhäuser Str.‘ (Philippinenhof-Warteberg) unmittelbar in den entsprechenden Sperrbezirk des Landkreises Kassel über (s. Karte). 2 von 5

Die beigefügte Karte, auf der der betreffende **Sperrbezirk der Stadt Kassel** (zusammen mit dem unmittelbar angrenzenden Sperrbezirk des Landkreises Kassel) fett umrandet hervorgehoben wurde, ist Bestandteil dieser Verfügung.

AFB-Sperrbezirk gemäß Allgemeinverfügung v. 07. Juli 2020

(Darstellung zusammen mit dem unmittelbar angrenzenden Sperrbezirk des Landkreises Kassel):



Erläuterung:

- durchgehende fette Linie: Sperrbezirksgrenze
- gepunktete Linie: Grenze zwischen Stadt und Landkreis Kassel (südlich der Linie: Stadt Kassel, nördlich der Linie: Landkreis Kassel)

2. Bienenhalter haben den genauen Standort und die Anzahl der Bienenvölker dem Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Stegerwaldstr. 26 A, 34123 Kassel anzuzeigen.
3. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden unverzüglich amtstierärztlich untersucht. Diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Behandlung oder Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes wiederholt. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind

verpflichtet, zur Durchführung dieser Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten. 3 von 5

4. Bewegliche Bienenstände im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen des Sperrbezirks entfernt werden.
6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
7. Die Regelung unter Nr. 5 findet keine Anwendung auf
 - Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
Die öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann in der Dienststelle des Amtes Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Stegerwaldstraße 26 A, 34123 Kassel, eingesehen werden.
9. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Hinweise:

- Eine Gefahr für den Menschen besteht nicht. Auch der menschliche Verzehr von Honig ist unbedenklich
- Zuwiderhandlungen gegen die genannten Maßnahmen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 26 Bienenseuchen-Verordnung mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Begründung

4 von 5

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21. März 2005 in der zurzeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 8. November 2010 in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Am 06. Juli 2020 wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenbestand in der Gemeinde Fuldata (Landkreis Kassel) in unmittelbarer Nähe zum Stadtgebiet Kassel amtlich festgestellt.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 2004, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk. Aufgrund der direkten Nähe des Ausbruchsbestandes zur Stadt Kassel ist das unter Ziffer 1 beschriebene städtische Gebiet zum Sperrbezirk zu erklären.

Die unter Ziffer 3 bis 7 genannten Maßnahmen sind die durch § 11 der Bienenseuchen-Verordnung festgelegten Regelungen für den Sperrbezirk. Die Anordnung nach Ziffer 2 erfolgte auf der Grundlage von § 5b der Bienenseuchenverordnung, wonach die zuständige Behörde für ein bestimmtes Gebiet verfügen kann, dass die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes anzuzeigen haben.

Die amerikanische Faulbrut ist eine hochansteckende Seuche, die zum Sterben ganzer Bienenvölker führen kann und daher auch weitreichende wirtschaftliche Bedeutung erlangen bzw. entsprechende Schäden zur Folge haben kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, welche durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können. Die Gefährlichkeit dieser Bienenseuche erfordert strenge Schutzmaßnahmen. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirks und den unter Ziffer Nr. 2 bis 7 verfügten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.

Die Anordnungen wurden nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens getroffen. Die verfügten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um das Risiko einer Seuchenverschleppung zu minimieren. Die Verfügung ist auch angemessen, da der mit den angeordneten Maßnahmen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck steht, nämlich der Eindämmung und raschen Tilgung der Amerikanischen Faulbrut als wirtschaftlich bedeutsame und damit im öffentlichen Interesse liegenden Bienenseuche.

Ziffer 8 der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird hier Gebrauch gemacht, da die getroffenen Anweisungen und Anordnungen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

5 von 5

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für diese Anordnung wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016, angeordnet, da es sich bei der Amerikanischen Faulbrut um eine hochansteckende Tierseuche handelt und die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche sofort greifen und vollzogen werden müssen. Dadurch entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs. Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes überwiegt das Privatinteresse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs deutlich, da die Nichtbefolgung der Anordnungen bis zum Abschluss eines evtl. Rechtsmittelverfahrens keinesfalls hingenommen werden kann - insbesondere auch wegen der mit einer möglichen Seuchenverbreitung einhergehenden wirtschaftlichen Schäden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Kassel, Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Stegerwaldstr. 26 A, 34123 Kassel, einzulegen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Dr. Heiko Purkl